

Konsultationsbeitrag der

50Hertz Transmission GmbH
Amprion GmbH
TenneT TSO GmbH
TransnetBW GmbH

zum Festlegungsverfahren BK6-21-282

In der aktuellen Version der „Regelungen zum Übertragungsweg“ findet sich bei den Regeln für den Fahrplandatenaustausch ein Kapitel 4.2.2 „Störungsbedingte Kommunikation“, in welchem Regeln für den Datenaustausch im Falle einer technischen Störung beschrieben werden.

Damit ist es dem Marktteilnehmer möglich, auch im Falle einer technischen Störung weiterhin Fahrpläne anzumelden, wodurch dem ÜNB wiederum auch in solch einem Fall weiterhin aktuelle Handelsgeschäfte und Prognosedaten vorliegen.

In der Praxis kommt die störungsbedingte Kommunikation nur sehr gezielt zum Einsatz, stellt dann aber ein wichtiges Instrument zum kontinuierlichen Fahrplandatenaustausch und für die Folgeprozesse dar.

Insbesondere Ungleichgewichte und daraus resultierender Regelenergieeinsatz können somit vermieden werden.

Auch nach dem Ablösen der E-Mail-Kommunikation durch AS4 als Kommunikationsweg erscheint ein solcher Prozess im Falle einer technischen Störung für den Fahrplandatenaustausch notwendig. Zumal es nach der Einführung von AS4 möglicherweise mehr Störungsquellen geben kann, bspw. wenn ein Marktteilnehmer keine aktuellen Stammdaten vom Verzeichnisdienst abrufen kann.

Der Arbeitsauftrag der BNetzA an den BDEW zur Ausarbeitung der technischen Details sollte daher auch die Beschreibung eines Prozesses zur „störungsbedingten Kommunikation“ für den Fahrplandatenaustausch beinhalten.